

Reinhard Pöllath

TELEFAX

5 Seiten einschl. Deckblatt

An: Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

München, 4. März 2008

Platz der Republik 1, Berlin

Fax +49 (30) 227 36844

Von: Prof. Dr. Reinhard Pöllath

Tel. +49 (89) 24240-220

Fax +49 (89) 24240-997

E-Mail rp@pplaw.com

Erbschaftsteuer-Reform

Unternehmensfortführung, § 13b ErbStG-E

Anhörung 5.3.2008

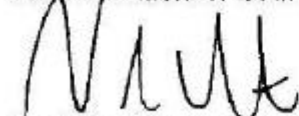
Gemeinnützige Stiftungen als Übertragungsempfänger

Zwei Ergänzungsvorschläge zum Schutz der Gemeinnützigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei der von Ihnen in der Einladung vom 21. Februar 2008 erbetene Vorabstellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhard Pöllath

Reinhard Pöllath

Reinhard Pöllath • Kardinal-Faulhaber-Str. 10 • D-80333 München

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

4 März 2008
rp@pplaw.com
Tel: +49 (0)89 24 24 0 220

**Erbschaftsteuer-Reform
Unternehmensfortführung, § 13b ErbStG-E
Anhörung 5.3.2008
Gemeinnützige Stiftungen als Übertragungsempfänger
Zwei Ergänzungsvorschläge zum Schutz der Gemeinnützigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme als Sachverständiger fasse ich vorab wie folgt in drei Punkten zusammen:

- wirtschaftliche Ausgangsdaten
- Ersatz für Pooling, das mit gemeinnützigen Stiftungen nicht möglich ist (Vermeidung einer Sanktion gegen gemeinnützige Zuwendungen bei 25%-Grenze; Ergänzung des § 13b ErbStG-E)
- Übertragung an Gemeinnützige innerhalb der 10 [15]-Jahre-Frist (Ergänzung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG a.F.).

1. wirtschaftliche Ausgangsdaten

Der Übergang unternehmerischen Vermögens auf Gemeinnützige ist weltweit eine der wichtigsten Quellen für die Finanzierung von Gemeinwohl-Anliegen

- So sind die öffentlichen Ausgaben z.B. in den USA und in Deutschland für Wissenschaft ungefähr gleich hoch (in % des Bruttosozialprodukts). Jedoch sind die Gesamt-Ausgaben in den USA fast 3x so hoch wie in Deutschland, weil die privaten Mittel fast 2x so hoch sind.
- 95% der gemeinnützigen Zuwendungen an Einrichtungen von wissenschaftlicher und höherer Bildung in den USA kommen von Menschen, nicht von Firmen.
- 4/5 (~ 80%) der Zuwendungen kommen von 1/500 (0,2%) der Zuwender, so im Falle selbst der US-Universitäten ohne große „arme“ Absolventen-Anteile, geschweige denn bei solchen mit durchschnittlichem Absolventen-Mix.
- Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Tod des Zuwenders sind überall die größte Quelle großer gemeinnütziger Zuwendungen.
- Praktisch alle großen Vermögen bestehen oder stammen aus Unternehmen, so z.B. nach der Liste der 300 Reichsten des Manager-Magazins oder von Forbes. Praktisch alle Vermögensträger sind ältere Unternehmer oder Folgegeneration.
- Viele und zunehmend mehr Unternehmer berücksichtigen gemeinnützige Stiftungen.
- Diese Zunahme wird geringer durch Erbschaftsteuer-Verschonungsregeln wie § 13b ErbStG-E. Das galt schon bisher, und der erbschaftsteuerliche Unternehmensschutz hat auch verfassungsrechtliche Grundlagen und ist international. Die Höhe und Ausnahmslosigkeit der US-Erbschaftsteuer war dort schon immer ein großer Treiber in die Gemeinnützigkeit, die die Finanzierung von Gemeinwohl-Anliegen in den USA und anderswo wesentlich bestimmt.

Übrigens ist die Verschonung durch den Steuergesetzgeber umso bemerkenswerter, als der Zivilgesetzgeber gleichzeitig den Pflichtteilsberechtigten keine Verschonung der Unternehmen zumutet.

2. Pooling mit Gemeinnützigen wegen 25%-Grenze?

Die Verschonungsregelung des 13b ErbStG-E soll eine Mindestbeteiligung von 25% erfordern, erreichbar auch durch Zusammenrechnung gepoolter Unternehmensanteile. Angesichts komplexerer, größerer und internationaler Unternehmen ist diese Pooling-Möglichkeit notwendig.

Gemeinnützige Stiftungen können an solchen Pools nicht teilnehmen, weil das gegen Gemeinnützigkeitsrecht (Selbstlosigkeit) und evtl. Stiftungsrecht verstoßen könnte und weil die Selbstständigkeit der Stiftungsorgane den privaten Poolmitgliedern keine Sicherheit gibt, dass der Pool die 10 [15] Jahre des § 13b ErbStG-E durchhält.

Beispiele:

- 3 Geschwister sind zu gleichen Teilen an einem Unternehmen beteiligt und wollen je 1/3 bis 1/2 in die Gemeinnützigkeit geben. Allein könnten sie jeweils die 25% gesichert erfüllen; durch die gemeinnützige Zuwendung entstünde eine Unsicherheit des Pooling mit Geschwister-Kindern, die von der gemeinnützigen Zuwendung abraten lässt.
- Eine Familie hält eine Hauptversammlungsmehrheit von 40% oder 45%. Bei Weggabe der Hälfte ihrer Beteiligung in die Gemeinnützigkeit ist die 25%-Grenze des § 13b ErbStG-E nicht mehr erfüllbar.
- Ein 100%-Unternehmensinhaber will seinen Kindern 20% vermachen, den Rest der Gemeinnützigkeit. Die Kinder zahlen mit 20% mehr Erbschaftsteuer, als wenn sie 100% erhielten.

Gemeinnützige Zuwendungen im Unternehmensbereich, also bei den wichtigsten Vermögen, unterbleiben dann. Die Verschonung der Unternehmen durch § 13b ErbStG-E verkehrt sich in ihr Gegenteil und in eine Verunmöglichung gemeinnütziger Zuwendungen von Unternehmensanteilen.

Das Problem ließe sich leicht beseitigen durch eine Ergänzung des § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG-E um einen Satz 3, sinngemäß: "Die von einer gemeinnützigen Stiftung gehaltenen Anteile werden dem Erblasser oder Schenker für die Bestimmung der Beteiligung im Sinne des Satzes 1 unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 2 zugerechnet, wenn der Erblasser oder Schenker oder einer seiner Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung der gemeinnützigen Stiftung die Anteile übertragen hat."

3. Zuwendung an die Gemeinnützigkeit während der 10 Jahre-Behaltfrist

Wesentliche Kritik am Unternehmens-Verschonungs-Vorschlag des § 13b ErbStG-E richtet sich gegen die 10 [15] Jahre-Frist. Die Unsicherheit, ob ein Unternehmen angesichts

tiefgreifender externer Wandlungen die Frist einhalten kann, behindert die Inanspruchnahme der Verschonung und – noch wichtiger – die wirtschaftliche Unternehmensführung binnen der 10 [15] Jahre. Ein Ausweg läge in der Zulassung gemeinnütziger Zuwendungen binnen 10 [15] Jahren.

Schon seit langem gibt das ErbStG (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG) den Erben und Vermächtnisnehmern eine „Notbremse“: Sie können das Empfangene binnen 2 Jahren nach dem Erbfall in die Gemeinnützigkeit weitergeben. Das beseitigt die Erbschaftsteuer rückwirkend (außer natürlich für zwischenzeitliche Nutzungen, § 29 Abs. 2 ErbStG).

Die beiden Vorschriften „Unternehmensverschonung (§ 13b ErbStG-E)“ und „nachträgliche gemeinnützige Weitergabe (§ 29 ErbStG a.F.)“ sollte man verknüpfen. Das nähme auch der Kritik an der 10 [15] Jahre-Frist ihren größten Stachel: In den Fällen von § 13b ErbStG-E sollte die 2 Jahre-Frist des § 29 ErbStG auf 10 Jahre verlängert werden. Erben könnten dann unternehmerisch gebotene Maßnahmen ohne Erbschaftsteuer-Sanktion treffen, aber um den Preis der „Selbstenteignung“ durch Überführung in die Gemeinnützigkeit.

Besonders wichtig wäre diese Ergänzung des § 29 ErbStG a.F. bei

- unternehmerisch wichtigen Veränderungen und Entscheidungen und
- einer Wertminderung des Unternehmens seit dem Erbfall, wodurch die Erbschaftsteuer durch den Wert des Unternehmens eventuell nicht (oder kaum noch) gedeckt wäre.

Zu Erläuterungen stehe ich in der Anhörung und vor und nach ihr jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Reinhard Pöllath